

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2021 bis 2027
(EFRE NBest-K 2021 bis 2027)**

Die EFRE NBest-K 2021 bis 2027 enthalten Nebenbestimmungen, hier Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Absatz 2 Nummer 2 und 4 LVwVfG, und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter, sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zu Grunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichung baufachlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms führt.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet wird (siehe Nummer 9 des Verwendungsnachweises). In der Anforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises für die Schlusszahlung werden maximal 90 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.7 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger darf keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes verfolgen.
- 1.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei der Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln; insbesondere dürfen in einem solchen Fall derartige Personen oder Organisationen nicht mit der Durchführung eines Projekts beziehungsweise der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit zum Zweck der Extremismusprävention.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

2.1 Wenn nach der Bewilligung

- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern,
- sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
- neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeiträge, ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen, zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt. Dies ist der Fall bei

- Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder entsprechend dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben;
- Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder entsprechend dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.

2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel ohne Eigenmittel die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebenden in Höhe der Überfinanzierung.

2.3 Soweit nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 UStG für den Gegenstand der Förderung erworben wird, vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf den Betrag der Ausgaben ohne die gesamte Umsatzsteuer und bei Unterschreiten der erforderlichen förderfähigen Ausgaben anteilig die Zuwendung.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Vergabeverordnung, der Sektorenverordnung, der Konzessionsvergabeverordnung und der Vergabestatistikverordnung in der jeweils geltenden Fassung und Verpflichtungen zur Anwendung von Vergabebestimmungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind zu beachten. Zusätzlich ist zu dokumentieren, dass bei der Durchführung von Vergabeverfahren kein Interessenskonflikt vorliegt (siehe § 6 VgV, Nummer 2.4 VwV Beschaffung in Verbindung mit § 4 UVgO und §§ 20 und 21 LVwVfG).

3.2 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die in Nummer 3.2.1 und 3.2.2 genannten Angaben zu den Aufträgen zu machen, die die Schwellenwerte gemäß § 106 Absatz 1 GWB erreichen beziehungsweise überschreiten.

3.2.1 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger macht Angaben dazu, ob die oder der Begünstigte oder andere Stellen, die das Vorhaben im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union über die Vergabe öffentlicher Aufträge durchführen, Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer einsetzen, und, falls zutreffend, nach Unterzeichnung der entsprechenden Verträge:

- Nennung aller Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer, einschließlich Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikations-Nummer der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers,
- Angabe der wirtschaftlichen Eigentümerin oder des wirtschaftlichen Eigentümers der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, und zwar Vornamen und Nachnamen, Geburtsdaten und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern oder Steuer-Identifikationsnummern dieser wirtschaftlichen Eigentümerinnen oder Eigentümer, und
- Angaben zu den Verträgen: Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert.

3.2.2 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger macht Angaben zu den von den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern eingesetzten Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmern und, falls zutreffend, nach Unterzeichnung der entsprechenden Unterverträge:

- Angabe aller in den Auftragsunterlagen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers aufgeführten Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer, und zwar Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, und
- Angaben zu Unteraufträgen: Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert.

3.3 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer und die Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmer über die Verarbeitung und Speicherung der Daten gemäß Nummer 3.2.1 und 3.2.2 zu unterrichten. Die dafür erforderliche Datenschutzerklärung der EFRE-Verwaltung Baden-Württemberg kann unter <https://2021-27.efre-bw.de/> eingesehen und heruntergeladen werden.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

5.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der oder dem Zuwendungsgebenden anzuzeigen, wenn

- sie oder er nach Antragstellung oder Bewilligung beziehungsweise nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er weitere Mittel von Dritten erhält;

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (siehe insbesondere Nummer 2);
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.2 Bei Baumaßnahmen mit einer Rechnungslegung gemäß Nummer 8.2 ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ihr oder ihm von der oder dem Zuwendungsgebenden gegebenenfalls benannte baufachtechnische Dienststelle rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

5.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts Auskunft zu erteilen. Das Formular "Erreichte Zielbeiträge bei Verwendungsnachweis" ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zuwendungsbescheid, mit dem Verwendungsnachweis zu übermitteln (siehe Nummer 9.1).

6 Informations- und Kommunikationspflichten

6.1 Während der Durchführung eines Vorhabens bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises informiert die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Förderung durch die Europäische Union und das Land Baden-Württemberg.

- 6.1.1 Auf sämtlichem Kommunikationsmaterial in Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens, das für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmenden des Vorhabens bestimmt ist, wie beispielsweise gedruckten oder digitalen Produkten, Webseiten und deren mobile Ansicht, sind deutlich sichtbar folgende Elemente anzubringen:
- Emblem der Europäischen Union mit dem Hinweis „kofinanziert von der Europäischen Union“ und
 - Emblem des Landes Baden-Württemberg mit Hinweis auf das Land Baden-Württemberg.
- 6.1.2 Hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Webseite, stellt sie oder er auf dieser Webseite zusätzlich zu den Elementen von Nummer 6.1.1 eine kurze Beschreibung des Vorhabens ein, in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Baden-Württemberg eingegangen wird. Das Gleiche gilt für die Social Media-Seiten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.
- 6.1.3 Das dem Zuwendungsbescheid beiliegende Plakat oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit den Elementen von Nummer 6.1.1 und Informationen zum Projekt und zur finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Baden-Württemberg wird an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle angebracht.
- 6.1.4 Bei Vorhaben mit Sachinvestitionen oder Beschaffung von Ausrüstung und Gesamtkosten des Vorhabens von insgesamt mehr als 500 000 Euro bringt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger statt des Plakats eine langlebige Tafel oder ein langlebiges Schild an

einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle an, sobald die konkrete Durchführung von Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist. Solche verpflichtend zu errichtenden oder auch freiwillig errichteten Schilder oder Tafeln enthalten die Elemente gemäß Nummer 6.1.1. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen EU-Förderinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild mit den Elementen gemäß Nummer 6.1.1 angebracht.

- 6.2 Für die in Nummer 6.1 genannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sollen die auf der EFRE-Internetseite <https://2021-27.efre-bw.de/> veröffentlichten Logos der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg verwendet werden. Soweit davon abgewichen wird, sind die Bestimmungen von Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten.
- 6.3 Werden neben dem Emblem der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg weitere Logos dargestellt, so muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch beziehungsweise breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen.
- 6.4 Zum Nachweis legt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger als Anlage zu jedem Zwischen- und zum Verwendungsnachweis entsprechende Belege über die bis dahin jeweils neu durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, beispielsweise Fotos, Mehrfertigungen, Screenshots, vor.
- 7 Besondere Informations- und Kommunikationspflichten für Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 10 000 000 Euro**

7.1 Soweit das Vorhaben in Nummer I des Zuwendungsbescheids als „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ oder unter Nummer III des Zuwendungsbescheids mit Gesamtkosten von mehr als 10 000 000 Euro ausgewiesen ist, organisiert die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger je Vorhaben eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme. Dabei hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Europäische Kommission und die zuständige EFRE-Verwaltungsbehörde im Ministerium Ländlicher Raum frühzeitig einzubinden.

7.2 Für Vorhaben gemäß Nummer 7.1 sind mindestens drei digitale Fotos zur Veröffentlichung auf der EFRE-Internetseite und in weiteren Medien bereitzustellen, die das Vorhaben angemessen darstellen. Es ist zudem die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Vorlage zur Präsentation des Projektes auf der EFRE-Internetseite unter <https://2021-27.efre-bw.de/> und in anderen Medien auszufüllen und vorzulegen und über den Fortgang des Projekts regelmäßig zu berichten. Der EFRE-Verwaltung Baden-Württemberg und der Europäischen Kommission werden mit der Bereitstellung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials folgende unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrechte am geistigen Eigentum eingeräumt:

- interne Verwendung, das heißt, das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Europäischen Union und den Behörden des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen;
- Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
- Veröffentlichung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;

- Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials oder Kopien davon in jeder Form;
- Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
- Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

Mit Einreichung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials gehen das unwiderrufliche einfache Nutzungsrecht mit den Nutzungsarten gemäß Satz 3 Spiegelstrich 1 bis 5 sowie das Recht, dieses Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen gemäß Satz 3 Spiegelstrich 6 auf die EFRE-Verwaltung Baden-Württemberg und die Europäische Kommission über.

8 Rechnungslegung bei Baumaßnahmen

8.1 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger muss durch eine Baurechnung (siehe Nummer 8.2) Rechnung legen. Besteht die Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten beziehungsweise Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

8.2 Die Baurechnung besteht aus

- dem Bauausgabebuch, bei Hochbauten gemäß DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids; eine gesonderte Buchführung ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können; Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger, die ihr Verfahren auf das neue

kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt haben, können das Bauausgabebuch auf geeignete Weise aus ihrer Buchführung ableiten; dabei muss die Zahlungsempfängerin beziehungsweise der Zahlungsempfänger erkennbar sein; dies kann zum Beispiel über die Bezeichnung der Rechnungsstellerin oder des Rechnungsstellers und die Kreditorennummer erfolgen;

- den Rechnungsbelegen,
- den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- den baurechtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- der Gegenüberstellung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts mit der Flächenberechnung des Zuwendungsantrags.

8.3 Die Rechnungslegung durch eine Baurechnung ist nicht erforderlich,

- wenn der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplans nicht unterschreiten wird oder

- wenn die für die Baumaßnahme von Bund und Ländern bewilligten Zuwendungen zusammen 500 000 Euro nicht übersteigen.

9 Verwendungsnachweis

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Gegebenenfalls ist eine Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers beizufügen.
- 9.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 9.4 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung gemäß Satz 1 ergibt.
- 9.4.1 Soweit baufachtechnische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

9.4.2 Bei Baumaßnahmen besteht der Sachbericht aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Abweichungen im Rahmen der Nummer 1.3 sind gegebenenfalls besonders zu erläutern. Die Erfüllung von im Zuwendungsbescheid besonders festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist nachzuweisen.

9.5 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Belegliste gemäß dem Muster in Anlage 5 und die Belege, einschließlich einer Übersicht über vergebene Aufträge mit der Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten und der Belege gemäß Nummer 6.3 zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, beizufügen. Der zahlenmäßige Nachweis einschließlich Belegen ist grundsätzlich digital über das Zuschuss-Management Kommunikationsportal (<https://zuma.l-bank.de/>) vorzulegen. Dabei müssen die Belege einem zulässigen digitalen Format nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff entsprechen. Ist der zahlenmäßige Nachweis in Papierform aufgrund des ausdrücklichen Wunsches der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zugelassen, sind Rechnungen im Original und Zahlungsnachweise als Kopien beizulegen. Weitere Hinweise sind den Vorlagen zu entnehmen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

Vorlagen können von der EFRE-Internetseite des Landes Baden-Württemberg unter <https://2021-27.efre-bw.de/> heruntergeladen werden.

- 9.6 Bei Baumaßnahmen ist als zahlenmäßiger Nachweis eine den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Berechnung entsprechend Nummer 8.2 Spiegelstrich 8 beizufügen. In der Darstellung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen besonders zu kennzeichnen. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist den Deckungsmitteln (siehe Nummer 1.2) gegenüberzustellen.
- 9.7 Es sind mindestens zwei digitale Fotos über das Projekt mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, die das geförderte Projekt angemessen darstellen.
- 9.8 Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger laut Zuwendungsbescheid indirekte Kosten oder Restkosten als Pauschalsatz geltend machen darf, gelten die Nummern 9.5 und 9.6 sowie 9.9 bis 9.12 für diese Kosten nicht. Bei der Anwendung von Standardeinheitskosten gelten die Nummern 9.5 und 9.6 und 9.9 bis 9.12 nur für die Dokumentation des Mengengerüsts.
- 9.9 Bei Auszahlung von Zuschüssen in Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung ein Zwischennachweis mit zahlenmäßigem Nachweis gemäß Nummer 9.5 vorzulegen.
- 9.10 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Zuwendung an Dritte als weitere Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger weitergeben, muss sie oder er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen entsprechend den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (EFRE NBest-P) aufbewahren und ihr oder ihm gegenüber Verwendungsnachweise mit Belegen und Verträgen entsprechend den EFRE NBest-P erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis gemäß Nummer 9.1 beizufügen.

- 9.11 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen, alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen als Originale oder als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein anerkannten Datenträgern, dies gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen, mindestens bis zum 31. Dezember 2035 aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können die gemäß den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 9.12 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.

10 Prüfung der Verwendung

- 10.1 Die oder der Zuwendungsgebende und die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (Prüfbehörde), die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung, auch im Rahmen einer begleitenden oder abschließenden Bewertung beziehungsweise Erfolgskontrolle, durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte beziehungsweise Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 9.10 sind diese Rechte auch den Dritten gegenüber auszubedingen.

10.2 Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

11 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

11.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid gemäß Verwaltungsverfahrenrecht (siehe insbesondere §§ 48 bis 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

11.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

11.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

11.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist, beispielsweise nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel gemäß Nummer 2.

11.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (siehe auch § 49a Absatz 3 Satz 1 LVwVfG).

11.6 Werden Zuwendungen nicht für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen, beispielsweise Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen gemäß Nummer 1.2, verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden (siehe auch § 49a Absatz 3 Satz 1 LVwVfG und Nummer 11.5 entsprechend).

12 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

12.1 Die oder der Zuwendungsgebende behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.

12.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung der oder des Zuwendungsgebenden verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.